

# Umzugsmeldung

– nur bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde oder Samtgemeinde –

Die Daten werden aufgrund § 11 Abs. 1 des Nieders. Meldegesetzes erhoben. Bitte beachten Sie die Hinweise. Die in einem Kreis angegebenen Ziffern beziehen sich auf diese Hinweise.

- 1
- 2
- 3

## Anmeldung

mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung

mit Nebenwohnung

### 1 Neue Wohnung

		Tag des Einzugs	Gemeindegeschlüssel	
Straße, Platz, Haus-Nr.		ggf. Adressierungszusätze <b>6</b>		
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil		Stockw	Wohnung	sonstige

### 2 Bisherige Wohnung **7**

		Tag des Auszugs	Gemeindegeschlüssel	
Straße, Platz, Haus-Nr.				
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil				

### 3 Weitere Wohnung(en) **8**

Bestehen weitere Wohnungen? ja nein

Wenn ja, bitte Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung ausfüllen.

### 4 Angemeldete Personen

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag	erwerbstätig <b>9</b>	
1				ja	nein
2				ja	nein
3				ja	nein
4				ja	nein
5				ja	nein

### 5 Datum und Unterschrift der anmeldenden Person

Tagesstempel, Unterschrift der Meldebehörde

↓ Von der Meldebehörde auszufüllen, falls dieser Vordruck zur Datenübermittlung an das Nds. Landesamt für Statistik verwendet werden soll. ↓

Lfd. Nr.	Geschlecht		Familienstand			Staatsangehörigkeit(en)		Religionsgesellschaft				
	m	w	ledig	verh.	verw. gesch.	deutsch	andere	evangelisch ev.-luth.	ev.-ref.	katholisch röm.-kath.	altkath.	sonstige / keine
1												
2												
3												
4												
5												

### Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

	<b>Wichtiger Hinweis!</b> Hinweise über Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen und über Auskunftssperren siehe Hinweise <b>4</b>
--	--

# Abmeldebestätigung nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 des Nieders. Meldegesetzes

Tag des Auszugs

## Bisherige Wohnung

Straße, Platz, Haus-Nr.
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

## Abgemeldete Personen

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)
1		
2		
3		
4		
5		

Stadt Soltau

## Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

--

### Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie die oben genannte Wohnung gemietet hatten, legen Sie bitte diese Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug dem bisherigen Vermieter vor; denn der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat sich durch Einsicht in die Bestätigung davon zu überzeugen, dass Sie sich abgemeldet haben.

# Anmeldebestätigung nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 des Nieders. Meldegesetzes

		Tag des Einzugs
<b>Neue Wohnung</b>		
Straße, Platz, Haus-Nr.		ggf. Adressierungszusätze
		Stockw   Wohnung   sonstige
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil		

## Abgemeldete Personen

Stadt Soltau	Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		

## Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

--

### Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie die oben genannte Wohnung gemietet haben, legen Sie bitte diese Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug dem neuen Vermieter vor; denn der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat sich durch Einsicht in die Bestätigung davon zu überzeugen, dass Sie sich angemeldet haben.

# Hinweise zum Umzugsmeldeschein

## Allgemeine Hinweise

- 1 Für einen Umzug innerhalb derselben Gemeinde oder Samtgemeinde ist anstelle der sonst erforderlichen Ab- und Anmeldung ein vereinfachter Umzugsmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn mit dem Umzug ein Wechsel des Wohnungsstatus (Nebenwohnung wird Hauptwohnung) verbunden ist.
- 2 Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen - einschl. Wohnungsstatut (Haupt-/Nebenwohnung) – sollen gemeinsam mit einem Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, umgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede umzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Umzugsmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- 3 Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ggf. auch persönlich bei ihr zu erscheinen.

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Wege sollten Sie daher bei der Umzugsmeldung Ihren Personalausweis oder Pass bei sich haben. Bei einer Umzugsmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung empfiehlt sich, zugleich auch etwaige Personalausweise der übrigen Familienangehörigen zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

## 4 Auskunftssperren – Einrichtung kostenfrei –

### 4.1 Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- a) an Adressbuchverlage,
- b) an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Volksbegehren und Volksentscheid),
- c) an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreisabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubiläen und
- d) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Kirchen) über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Ummeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden. Dazu können Sie einen von der Meldebehörde bereitgehaltenen Vordruck verwenden.

## 4.2 Auskunftssperren auf Antrag

Werden der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht, dass der betroffenen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, sind Melderegisterauskünfte unzulässig.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit hieran ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftssuchenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Eintragung der Auskunftssperre in das Melderegister ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Meldebehörde zu beantragen. Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde. Bei einem Umzug muss die Auskunftssperre ggf. bei der für die künftige Wohnung zuständigen Meldebehörde neu beantragt werden.

## Hinweise zum Ausfüllen des Umzugsmeldescheines

### 6 Neue Wohnung

Als Adressierungszusätze tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z. B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller, Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z. B. 124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

### 7 Bisherige Wohnung

- Hierbei handelt es sich um eine Wohnung, aus der die umgemeldeten Personen ausgezogen sind. Wird die Wohnung beibehalten, so ist die Wohnung nicht unter (2) des Umzugsmeldescheines einzutragen, sondern als beibehaltene Wohnung unter (3) des Beiblattes zur Bestimmung der Hauptwohnung.
- Sofern aus Anlass dieses Umzuges eine weitere Wohnung abgemeldet worden ist, so geben Sie bitte unter (2) des Umzugsmeldescheines auch diese an. Handelt es sich dabei um Nebenwohnungen, so brauchen Sie nur Postleitzahl, Gemeinde und ggf. Gemeindeteil dieser Wohnungen anzugeben.

### 8 Weitere Wohnungen

Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, richtet sich nach § 8 Abs. 1 des Nieders. Meldegesetzes. Um die hierfür erforderlichen Feststellungen treffen zu können, haben Personen mit mehreren Wohnungen zusätzlich das Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung auszufüllen; auf die besonderen Hinweise hierzu wird verwiesen.

- 9 Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.